



Newsletter Deutschland

Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 10-2021



Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 10-2021

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Non-Financial Risks sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msg.banking ^{Indicator}

Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msg.banking ^{Indicator}.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msg.banking ^{Indicator}						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	<u>BAIS</u>		<u>THINC</u>	<u>MARZIPAN</u>		<u>ORRP</u>
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Oktober



Eigenmittel & RWA Liquidität

IRB-Ansatz: BaFin konsultiert Rundschreiben zu Anforderungen an eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall	BaFin	Seite 4
EU-Kommission veröffentlicht Entwürfe zur CRR III / CRD VI (Basel III)	EU Kom	Seite 5



Capital Markets Investment Firms

EBA Offenlegung von Stimmrechten und Wahlverhalten	EBA	Seite 7
--	-----	---------

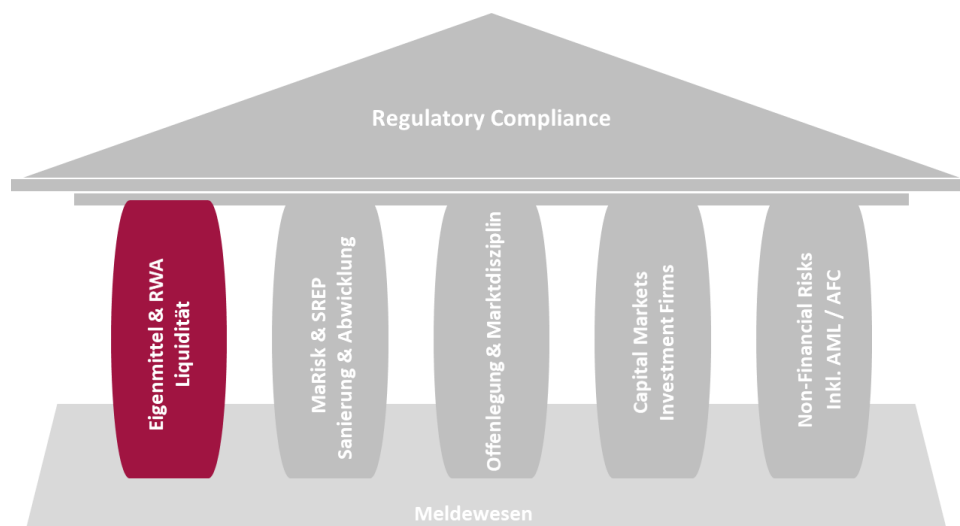


Meldewesen

Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hier: Änderung der künftigen Meldevorgaben ab 01.02.2022 hinsichtlich des Spezialfalls der Gültigkeit von Subsektor-Angaben in der Codeliste „institutioneller Sektor“ / Code list (Version 2.3)	BuBa	Seite 9
EBA publishes final draft technical standards on the alternative standardised approach for market risk as part of its FRTB roadmap	EBA	Seite 10

Eigenmittel & RWA

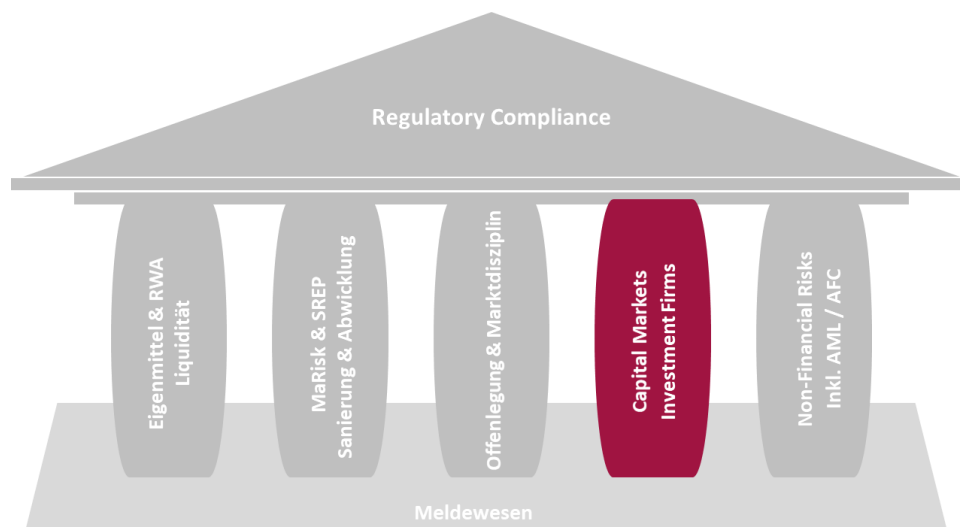
Liquidität



Titel		IRB-Ansatz: BaFin konsultiert Rundschreiben zu Anforderungen an eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	25.10.2021	-	
Thema	IRB/LGD			
Art, Status	Rundschreiben, final			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	Mit dem Rundschreiben 3/2019 (BA) hatte die BaFin u. a. die „Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen“ (EBA/GL/2017/16) zum 01.01.2021 in ihre Verwaltungspraxis übernommen. Den dort enthaltenen Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) seither durch ihre „Leitlinien für die einem Konjunkturabschwung angemessene LGD-Schätzung („Downturn-LGD-Schätzung“)“ (EBA/GL/2019/03) und die „Leitlinien betreffend Kreditrisikominderung für Institute, die den IRB-Ansatz einschließlich eigener LGD-Schätzungen anwenden“ (EBA/GL/2020/05) weitere Anforderungen hinzugefügt. Zu den Leitlinien EBA/GL/2019/03 zur „Downturn-LGD-Schätzung“ hatte die BaFin der EBA mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, diesen Leitlinien in vollem Umfang nachzukommen, wenn die Delegierte Verordnung (EU) zur Präzisierung der Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs in Kraft getreten sein wird. Dies ist mittlerweile der Fall. Zu den Leitlinien EBA/GL/2020/05 hatte die BaFin der EBA mitgeteilt, dass sie Abs. 38 der Leitlinien dahingehend versteht, dass Zahlungsströme und direkte Kosten in Zusammenhang mit der Verwertung der Besicherung mit Sicherheitsleistung dem Teil der Risikoposition zugewiesen werden, der von dieser Besicherung mit Sicherheitsleistung abgedeckt ist. Die EBA hat am 24.09.2021 eine „Single Rule Book Q&A“ 2021_5677 veröffentlicht, nach der sie dieses Verständnis teilt. Mit dem nun im Entwurf vorgelegten Rundschreiben übernimmt die BaFin wiederum beide EBA-Leitlinien. Jedes Institut, das mit Erlaubnis der BaFin den IRB-Ansatz verwendet, aber nach eigener Einschätzung eine der neuen Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen oder an eigene Schätzungen der Umrechnungsfaktoren nicht einhält, ist mit Bezug auf Art. 146 CRR i. V. m. § 4 Abs. 3 der Solvabilitätsverordnung (SolvV) gebeten, die BaFin hiervon in Kenntnis zu setzen.			
msg.banking <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms
				CapMa
				Compl

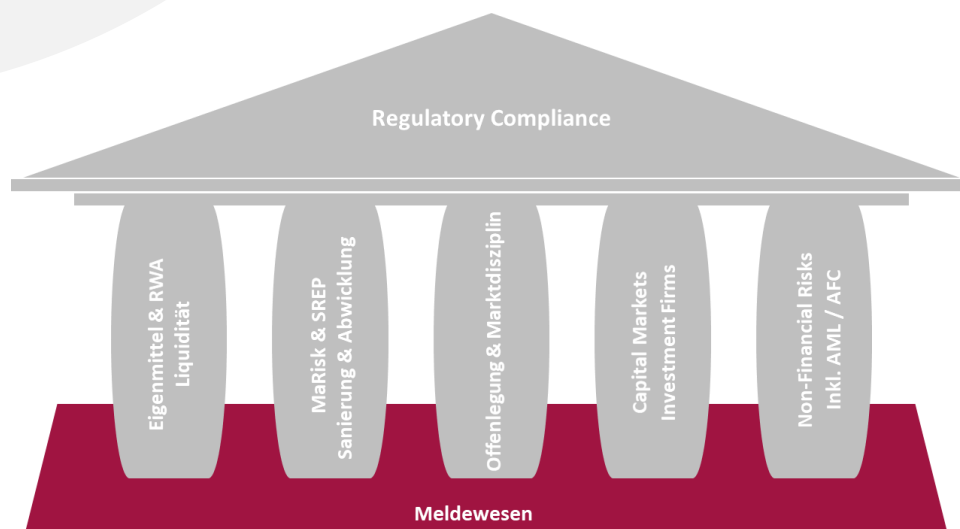
Titel	EU-Kommission veröffentlicht Entwürfe zur CRR III / CRD VI (Basel III)					
Quelle, Datum, Frist	EU-Kommission		27.10.2021		01.01.2025	
Thema	Basel III					
Art, Status	Gesetz, Entwürfe					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	Am 27.10.2021 hat die EU-Kommission das lange diskutierte Regulierungspaket zur endgültigen Finalisierung von Basel III (CRR III/CRD V) veröffentlicht. Neben noch offenen Regelungsbereichen zur Bemessung der Eigenmittelanforderungen beinhaltet das Regulierungspaket neue Vorgaben zur Berücksichtigung von ESG-Risiken sowie zur Stärkung der Aufsichtsbefugnisse. Nachfolgend gehen wir auf ein paar Highlights ein: Aufsichtsrechtliche Konsolidierung In den aufsichtlichen Konsolidierungskreis sind Finanzunternehmen einzubeziehen. Darunter fallen u. a. Anbieter von sogenannten Nebendienstleistungen oder Finanzinstitute im Sinne der CRR. Mehrere Definitionen wurden angepasst, um künftig den Kreis der in die aufsichtliche Konsolidierung einzubeziehenden Unternehmen (u. U. auch FinTechs) weiter zu fassen. Kreditrisikostandardansatz (KSA) Im Bereich der Real- bzw. Immobilienkredite darf die Realkreditprivilegierung (niedrigeres Risikogewicht) bei Wohnimmobilien nur noch auf max. 55 % des Immobilienwertes (zuvor 80 %) angewendet werden. Zwar darf auf diesen besicherten Teil künftig ein noch niedrigeres Risikogewicht von nur noch 20 % (zuvor 35 %) angewendet werden, die neue Obergrenze für den privilegierten Teil des Kredits führt jedoch dazu, dass künftig ein größerer Teil des Kredits als unbesichert zu klassifizieren und damit mit einem höheren Risikogewicht zu versehen ist. Operationelles Risiko Das operationelle Risiko ist künftig nur noch durch einen einzigen Ansatz zu ermitteln, und zwar in Abhängigkeit von einem Business Indicator (Wirtschaftsleistung in bestimmten Bereichen der Bank) und einem Internal Loss Multiplier (für erlittene Verluste). Die Auswirkungen hieraus (Veränderung der Eigenmittelanforderungen) sind stark vom Geschäftsmodell des jeweiligen Instituts abhängig. Offenlegung von ESG-Risiken Nach der bisherigen Rechtslage (CRR II) sollte eine Offenlegung von ESG-Risiken nur große Institute betreffen, die Papiere am geregelten Markt emittiert haben. Nach der künftigen CRR III soll diese Offenlegungspflicht nunmehr jedoch alle Häuser betreffen. Output-Floor Institute, die interne Modelle verwenden, müssen künftig mindestens 72,5 % der Kapitalanforderungen einhalten, die sie einhalten müssten, wenn sie statt interner Modelle Standardansätze verwenden würden. Mit einigen Ausnahmen sollen die neuen Anforderungen zum 01.01.2025 in Kraft treten.					
msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe		ReWe		Risk	
			Invest Firms		CapMa	
					Compl	

Capital Markets Investment Firms



Titel		EBA Offenlegung von Stimmrechten und Wahlverhalten			
Quelle, Datum, Frist	EBA	19.10.2021	-		
Thema	Stimmrechte von Wertpapierfirmen				
Art, Status	RTS, final				
Adressatenkreis	Wertpapierfirmen				
Zusammenfassung und Auswirkungen	Nach Art. 52 der Investment Firm Regulation (IFR) sind Wertpapierfirmen, die nicht als klein und wenig komplex klassifizieren, dazu verpflichtet, offenzulegen, in welchem Ausmaß sie Einfluss nehmen können auf andere Unternehmen, an denen sie beteiligt sind. Diese Offenlegungspflichten greifen jedoch nur dann, wenn sich die Anteile auf Unternehmen beziehen, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und nur in Bezug auf die Aktien, die mit Stimmrechten verbunden sind, sofern der Anteil der Stimmrechte, die die Wertpapierfirma direkt oder indirekt hält, mehr als 5 % aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte beträgt. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, legen diese Wertpapierfirmen jährlich, mit ihrem Jahresabschluss, folgendes offen: a) den Anteil der mit den von ihnen direkt oder indirekt gehaltenen Aktien verbundenen Stimmrechte, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Sektoren; b) eine vollständige Beschreibung ihres Wahlverhaltens in den allgemeinen Hauptversammlungen der Unternehmen, deren Aktien sie halten, c) eine Erläuterung der Abstimmungen und den Anteil der vom Verwaltungs- oder Leitungsorgan des Unternehmens vorgelegten Vorschläge, denen sie zugestimmt haben; und d) eine Erläuterung ihres Rückgriffs auf Stimmrechtsberater; e) die Abstimmungsleitlinien für die Unternehmen, deren Aktien sie halten. Diese Offenlegungsanforderungen hat die EBA nunmehr in ihrem Regulatory Technical Standard (RTS) weiter konkretisiert und die entsprechenden Meldetabellen ebenfalls hinzugefügt. Der Schwellenwert von 5 % der Stimmrechte soll auf den Stichtag des Jahresabschlusses bezogen werden. Die offenzulegenden Informationen müssen nach der EBA nicht durch einen externen Prüfer verifiziert werden, sollen jedoch intern nach den gleichen Maßstäben überprüft werden, wie auch der Jahresabschluss bzw. der Bericht des Vorstands im Jahresabschluss intern überprüft wird. Der RTS tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.				
msg.banking <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa
					Compl

Meldewesen



Titel		Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hier: Änderung der künftigen Meldevorgaben ab 01.02.2022 hinsichtlich des Spezialfalls der Gültigkeit von Subsektor-Angaben in der Codeliste „institutioneller Sektor“ / Code list (Version 2.3)				
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	27.10.2021	01.02.2022			
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)					
Art, Status	Rundschreiben					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	Mit Rundschreiben Nr. 68/2021 hat die Bundesbank erneut über eine Anpassung an den Meldevorgaben für die Kreditdatenstatistik (AnaCredit) zum 01.02.2022 informiert (s. a. Newsletter 08/2021) und zwar hinsichtlich des Spezialfalls der Gültigkeit von Subsektor-Angaben in der Codeliste „institutioneller Sektor“. Die Bundesbank teilt mit, dass die zeitliche Gültigkeit der neuen Subsektoren S125_B1 (Wertpapierhändler, die Kreditinstitute sind, sogenannte „Systemic Investment Firms“ bzw. SIF) und S125_B2 (Wertpapierhändler, die keine Kreditinstitute sind) zur Angleichung an ESZB-Standards in ihren Meldevorgaben nochmals geändert wurden: Ab dem 01.02.2022 ist für die entsprechenden Vertragspartner für alle Zeitpunkte jeweils einer der beiden Werte (S125_B1 und S125_B2) zu melden. Für Stichtage vor dem 30.06.2021 soll in der ab 01.02.2022 gültigen Spezifikation ausschließlich der Wert S125_B2 verwendet werden, da zu dieser Zeit noch keine SIF existierten. Damit entfällt der Subsektor S125_B ab dem 01.02.2022 komplett. Eine Korrekturmeldung für betroffene Vertragspartner ausschließlich aufgrund der Änderung von Codelistenwerten soll nicht erforderlich sein. Die Gültigkeit anderer Codelisten ist von der o. g. Änderung nicht betroffen. Die zugehörige Veröffentlichung der Codelisten auf der Bundesbank-Homepage wurde aktualisiert. Mit Rundschreiben Nr. 66/2021 vom 26.10.2021 hatte die Bundesbank zudem darüber informiert, dass die Testumgebung für die Einreichung von Vertragspartner-Stammdaten wieder für die Tests der Banken freigegeben ist. Eingereichte Dateien werden von der Bundesbank validiert und eine entsprechende Rückmeldung an die Institute versendet. Hiermit besteht für die Banken die Möglichkeit, ihre Vertragspartner-Stammdaten-Meldung vor der Produktiv-einreichung auf Richtigkeit zu überprüfen. Bei der Einreichung der Meldungen ist jedoch zu beachten, dass zum Testbeginn keine Meldedaten in der Testumgebung vorhanden sein dürfen. Die Datenbank wird erst durch die Testeinreichungen gefüllt. Eine regelmäßige Leerung der Testdatenbank ist nicht vorgesehen. Eventuell fehlerhaft eingereichte Daten müssen gegebenenfalls durch Korrektur- oder Löschmeldungen von den Instituten eigenverantwortlich bereinigt werden. Desweiteren hat die Bundesbank hier auf wiederkehrende fachliche Meldefehler, die ihr im Zusammenhang mit der AnaCredit-Meldung hinsichtlich der Vertragspartner-Stammdaten aufgefallen sind, aufmerksam gemacht.					
msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN	ORRP		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

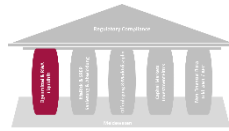
Titel	<u>EBA publishes final draft technical standards on the alternative standardised approach for market risk as part of its FRTB roadmap</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	22.10.2021	
Thema	Alternativer Standardansatz für das Marktrisiko		
Art, Status	Technischer Standard, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Nach einer Konsultationsphase zu Beginn des Jahres 2021 hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) nunmehr zwei finale Entwürfe technischer Regulierungsstandards (RTS) für die Umsetzung technischer Spezifikationen des alternativen Standardansatzes für das Marktrisiko veröffentlicht. Die beiden vorgelegten Standards spezifizieren, wie zum einen sogenannte Brutto-Jump-to-Default-Beträge (JTD) und zum anderen Restrisiko-Add-ons (RRAO) zu berechnen sind. Die RTS-Entwürfe sind Teil der Ergebnisse der Phase 3 der EBA-Roadmap für den neuen Markt- und Kontrahentenkreditrisikoansatz. Institute, die den alternativen Standardansatz für das Marktrisiko verwenden, müssen zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen nach der sensitivitätsbasierten Methode Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko und für Restrisiken berechnen. Der endgültige RTS-Entwurf zu den Brutto-JTD-Beträgen enthält die wichtigsten Vorgaben, die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko erforderlich sind. Die gemäß diesem RTS-Entwurf ermittelten Brutto-JTD-Beträge sollen mit den Vorgaben internationaler Standards (Basel III) übereinstimmen und dabei zugleich den Formeln und Anforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR) entsprechen. Der RTS-Entwurf zu RRAO präzisiert den Anwendungsbereich des RRAO, d. h. für welche Instrumente die Eigenmittelanforderungen für Restrisiken festgelegt werden sollen. Sie enthalten sowohl eine nicht abschließende Liste von Instrumenten mit Restrisiken als auch eine Liste von Risiken, die an sich keine Restrisiken darstellen. Diese RTS-Entwürfe stellen auch klar, dass Persistenzrisiko, Wetter, Naturkatastrophen und erst zukünftig realisierte Volatilität als exotische Bezugsbasis betrachtet werden sollten.		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Oktober

> Im Oktober wurden keine neuen EBA Q&A veröffentlicht.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Oktober



Eigenmittel &
RWA Liquidität

[Neue Solvabilitätsverordnung: Rechtliche Grundlage zur Berechnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken](#)

BaFin



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

[EBA publishes its work programme for 2022](#)

EBA

[Abwicklungsplanung: BaFin veröffentlicht erweitertes Rundschreiben zu MaBail-in](#)

BaFin

[EBA Risk Dashboard points to stabilising return on equity in EU Banks but challenges remain for those banks with exposures to the sectors most affected by the pandemic](#)

EBA

[ECB publishes supervisory banking statistics for the second quarter of 2021](#)

ECB

[EBA updates risk assessment indicators](#)

EBA

[Basel Committee reports on Basel III implementation progress](#)

BCBS

[EBA points to still elevated benchmark rate transition risks](#)

EBA

[European Supervisory Authorities publish sectoral reports on the supervisory independence of competent authorities](#)

ESA

[BaFin setzt luxemburgische Loan-to-Value-Maßnahme reziprok um](#)

BaFin

[EBA replies to the European Commission's call for advice on funding in resolution and insolvency as part of the review of the crisis management and deposit insurance framework](#)

EBA

[Notification of impracticability to include bail-in recognition clauses in contracts: update](#)

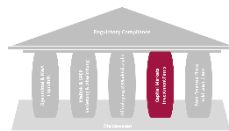
SRB

[EBA issues Opinion on measures to address macroprudential risk following notification by the Finansinspektionen](#)

EBA

[EBA observes discrepancies in relation to the protection of client funds by deposit guarantee schemes and makes recommendations to the EU Commission](#)

EBA



Capital Markets
Investment Firms

ESAs invite stakeholders' input on PRIIPs review	EBA
Anlegerschutzstärkungsgesetz: BaFin beantwortet Fragen von Marktteilnehmern	BaFin
ESAs propose new rules for taxonomy-related product disclosures	EBA
Anlageempfehlungen: ESMA erläutert Vorschriften	BaFin



Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

Prämienparverträge: BaFin begrüßt BGH-Entscheidung	BaFin
EBA reveals its Guidelines on the security of internet payments under the former Payments Services Directive (PSD1)	EBA
Information on participation in the 2022 ECB Climate Risk Stress Test	EZB
EBA publishes clarifications to the seventh set of issues raised by its industry working group on Application Programming Interfaces under the Payment Services Directive (PSD2)	EBA
Schwarmfinanzierungsdienstleister: BaFin konsultiert Prüfungsverordnung	BaFin
BGH-Urteil zu AGB-Änderungen: BaFin erwartet faire und transparente Umsetzung	BaFin
EBA consults on the amendment to its technical standards on strong customer authentication and secure communication in relation to the 90-day exemption for account access	EBA



Meldewesen

Bankenstatistik / Kundensystematik hier: Neue Liste des Statistischen Bundesamtes mit sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU)	BuBa
Bankenstatistik / Monatliche Bilanzstatistik der Banken (MFIs) hier: Neue Meldeschemata M1, M1B und M2 zur monatlichen Bilanzstatistik der Banken (MFIs) (BISTA) zu fiktivem Cash-Pooling (FCP) Selbsteinschätzung der Banken (MFIs) zum Umfang der Geschäfte aus FCP in den Meldungen zur BISTA Juni 2021	BuBa

<u>Formalprüfungen der Meldungen zum Auslandsstatus ab Januar 2022 / ENDVERSION: AUSTA-Meldeschema ab 2022-01 (Stand 12.10.2021)</u>	BuBa
<u>FAQ zur überarbeiteten Zahlungsverkehrsstatistik, Stand:13.10.2021 / Entwurf der Qualitäts- / Plausibilitätsprüfungen - Summen (Stand 13.10.2021) / Datei zur Erzeugung von XML-Files</u>	BuBa
<u>Weitere Validierungsregeln aus Anhang XV des EBA-ITS, die aus nationaler Sicht zusätzlich als fehlerhaft identifiziert worden sind (Stand: 18.10.2021)</u>	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msg GillardonBSM AG

Dr. Frank Schlottmann
Vorstand

+49 172 1690244

Liane Meiss
Vorstand

+49 69 24294615

Andreas Mach
Business Consulting | Risikomanagement & Controlling

+49 173 4246995

Alexander Nölle
Business Consulting | Regulatory Compliance & NFR

+49 173 4210782

Christoph Prellwitz
Business Consulting | IT Alignment

+49 175 2262888

Jutta Lehen
Referentin Meldewesen

+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.

